

Suchtkrankenhilfe Ingelheim e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Suchtkrankenhilfe Ingelheim“. Er unterhält die Beratungsstelle „Sucht- und Jugendberatung“.
2. Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein kann Mitglied werden in Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein wird Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V..

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Vorbeugende und begleitende Hilfe für suchtgefährdete und/oder abhängige Jugendliche und Erwachsene und ihre Angehörigen
2. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Zusammenarbeit mit Dienststellen, Vereinen, Gruppen und Beratungsstellen
4. Bildung von Arbeitskreisen zur Erfüllung spezieller Aufgaben.
5. Anstellung von Fachpersonal und anderen Mitarbeitern.
6. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen geltend machen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Er anerkennt Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. gemäß Artikel 2 in dessen Satzung vom 26.10.1976.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
Über Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand nach dessen Anhörung.
Auf Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Einspruch innerhalb 4 Wochen in schriftlicher Form.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindesten 1/3 der Mitglieder den Zusammentritt durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
3. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens zwei anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen als Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung bzw. Änderung der Beitragsordnung,
- h) die Bestimmung des von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrages.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und weiteren zwei Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt wird.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch in der Weise gefasst werden, dass die Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen.
5. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes als Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters und des Kassierers,
2. die Geschäftsführung, wobei er zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über die Geschäftsführung anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen hat,
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Auswahl, Einstellung und Entlassung von Fachpersonal und anderen Mitarbeitern.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass eines dieser Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sein muss.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Mitglieder gewählt, denen die Prüfung der Kassengeschäfte obliegt.

§ 12 Ehrevorsitzende/Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Suchtkrankenhilfe Ingelheim e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern berufen. Die Übernahme von Pflichten ist mit dieser Berufung nicht verbunden. Die Ehrevorsitzende oder der Ehrevorsitzende und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Organe beratend teilzunehmen, denen sie früher angehört haben.

§ 13 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Satzungsänderung und des Vereinszweckes bedarf einer 2/3- Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung.

Eine Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 4 Wochen.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. – Diakonie Hessen- (Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nr. 45 95; Umsatzsteuer ID-Nr.: DE114235519); dieses verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser

Satzung über die Aufgaben des Vereins zu verwenden zu Händen des Diakonischen Werkes Mainz-Bingen, das Teil der Diakonie Hessen ist.